

Satzung

des

Vereins

Fründe vun der Akademie för uns kölsche Sproch e.V.

Präambel

Soweit im Nachfolgenden personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich ausnahmslos auf beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fründe vun der Akademie för uns kölscheSproch e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der kölschen Sprache und Kultur unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit der "Akademie för uns kölsche Sproch" der SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Chorauftritte, Theateraufführungen), Führungen, (wissenschaftlichen) Gesprächen über die kölsche Sprache, empirische Arbeit (z.B. Sprachaufnahmen) und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet abschließend der Vorstand; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Angestellte und Beiratsmitglieder der „Akademie für uns kölsche Sproch“ besitzen einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
2. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Besonders verdiente Mitglieder können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigungsgründe
Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- b. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- c. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer

- dem Kassenwart
 - zwei geborenen Mitgliedern als Beisitzer sowie
 - bis zu zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren Beisitzern.
2. Der Leiter des Fachbereichs der „SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn“, Köln, dem die „Akademie für uns kölsche Sproch“ als Bestandteil der SK Stiftung Kultur organisatorisch zugeordnet ist, ist geborenes Vorstandsmitglied als Beisitzer. Weiteres geborenes Vorstandsmitglied als Beisitzer ist ein Beiratsmitglied der „Akademie für uns kölsche Sproch“, das durch Vorschlag des Beirats der „Akademie für uns kölsche Sproch“ bestimmt wird.
 3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer des Amtes der Vorstandsmitglieder einschließlich der geborenen Mitglieder beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl. Der Vorstand bleibt jedoch in jedem Fall bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so tritt an seine Stelle für die verbleibende Amtsperiode der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand eines der anderen Vorstandsmitglieder als neuen 2. Vorsitzenden für die verbleibende Amtsperiode wählen. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen und die Aufgaben des insoweit betroffenen Vorstandsamts ändern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende (**“Sitzungsleiter“**).
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Im Fall einer fernmündlichen Beschlussfassung ist deren Inhalt nachträglich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu Dokumentationszwecken schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern, und zwar jeweils neu für jeden Jahresabschluss des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung durch schriftliche Eingabe beim Vorstand zu stellen. Solche Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung für die nächste auf den Eingang des jeweiligen Antrags folgende Mitgliederversammlung aufzunehmen, wenn die Anträge dem Vorstand vor Versand der Ladung für diese Mitgliederversammlung zugehen, anderenfalls in die Tagesordnung für die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, die Redezeit von Mitgliedern zu beschränken.
5. Die Mitgliederversammlungen sind nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer geführt wird. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. In das Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Es soll folgende weitere Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des

Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlussgegenstände und die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine abweichende Bestimmung enthält.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Wahl eines Kassenprüfers kann nicht für zwei unmittelbar aufeinander folgende Jahresabschlussprüfungen erfolgen.¹

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Bevollmächtigung Dritter mit der Stimmabgabe ist unzulässig.
9. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, ob die Abstimmung öffentlich per Akklamation oder schriftlich und geheim durchgeführt wird. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von neun Zehntel, erforderlich.
2. Die Wirksamkeit eines die Satzung ändernden Beschlusses der Mitgliederversammlung setzt voraus, dass in der Ladung zur Mitgliederversammlung der Gegenstand der angestrebten Satzungsänderung unter Wiedergabe der zu ändernden Bestimmung und der an deren Stelle tretenden Bestimmung angegeben wird.

¹ Regelungsvorschlag in Anlehnung an die sog. Grundsätze guter Unternehmensführung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn / Akademie für uns kölsche Sproch" zwecks Verwendung für die Stiftungszwecke.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit die Satzung eine schriftliche Erklärung bzw. schriftliche Mitteilung vorsieht, ist diese auch durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB gewahrt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder Teile solcher einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder enthält diese Satzung Lücken, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sodann verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen diejenigen wirksamen Bestimmungen zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen; auf Verlangen einer Partei haben die Beteiligten die ersetzende Regelung unter Beachtung aller einschlägigen Formvorschriften zu bestätigen und zu fixieren. Im Falle von Lücken sollen diejenigen Bestimmungen vereinbart werden, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn diese Lücken von vorneherein erkannt worden wären.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.Mai 2017 verabschiedet.

Köln, 01.06.2017

Alice Herrwegen

Dorothea Gronendahl

Hans-Georg Bögner

Jürgen Vollberg

Elfi Scho-Antwerpes

Bert Geßler

Josi Feldmann